

<u>Unternehmen:</u>	Kassenzeichen: KST 16 611 1001 SK 555 9120 (Bitte bei Zahlung angeben!)
<u>Straße, Haus Nr.</u>	
<u>PLZ, Ort</u>	Sachb.: B. Wengert Zimmer: 10 Telefon: (06255) 306-54 Fax-Nr.: (06255) 306-88 e-Mail: bianca.wengert@lindenfels.de

**Magistrat der
Stadt Lindenfels
-Ordnungsamt-
Burgstraße 39

64678 Lindenfels**

**Veranlagungszeitraum
2016**

- I. Quartal
 II. Quartal
 III. Quartal
 IV. Quartal

Spielapparatesteuer- Erklärung

Hinweise für den Steuerpflichtigen

- Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur **Abgabe einer Steuererklärung** nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V. m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat der Stadt Lindenfels **einzureichen** und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse Lindenfels **zu entrichten**.
- Bei **Nichtabgabe der Erklärung** können die **Besteuerungsgrundlagen** nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO **geschätzt** und ein **Verspätungszuschlag** nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
- Die **Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse**. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Im Einzelnen wird auf die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Lindenfels (Spielapparatesteuersatzung) verwiesen. Die Erklärung über den Besteuerungsmaßstab ist für das Kalenderjahr bindend.

Bankverbindungen	BLZ	BIC	Konto-Nr.	IBAN
Sparkasse Starkenburg	509 514 69	HELADEF1HEP	7000113	DE95509514690007000113
Volksbank Weschnitztal	509 615 92	GENODE51FHO	1052640	DE76509615920001052640
Postbank	500 100 60	PBNKDEFFXXX	16677609	DE31500100600016677609

In dem auf dem Blatt 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Lindenfels die in der Anlage aufgeführten Spielapparate aufgestellt.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Steuererklärung.

Des Weiteren sind für die Besteuerung nach Bruttokasse für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beigelegt.

Hinweis: Die Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten.

Gemäß den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwertes im Gebiet der Stadt Lindenfels vom 01.10.2011 wird für auf Blatt 1 genannten Zeitraum folgender Steuerbetrag erklärt:

1. Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit		
Zeitraum <input type="checkbox"/> . Quartal 2016	Spielhalle 15 % der Bruttokasse (€)	Gaststätte 15 % der Bruttokasse (€)
2. Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit		
Zeitraum <input type="checkbox"/> . Quartal 2016	Spielhalle 6 % der Bruttokasse (€)	Gaststätte 6 % der Bruttokasse (€)
3. gewalt-, sex- und kriegsverherrlichende Apparate		
Zeitraum <input type="checkbox"/> . Quartal 2016	35 % der Bruttokasse (€)	
		Gesamtsumme aller Steuerbeträge (€)

Versicherung der Richtigkeit

Ich/Wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Unterschrift
(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Ort, Datum

Rechtsbehelfsbelehrung

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Lindenfels gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Lindenfels, Ordnungsamt, Burgstraße 39, 64678 Lindenfels, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Lindenfels eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hess. Datenschutzgesetz-HDSG-)

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf., auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeiten. Rechtsgrundlage sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über die kommunalen Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung über die Erhebung der Spielapparatesteuer. Die Daten werden zwei Jahre nach Einstellung des Falles gelöscht.